



Richtplan des Kantons Zug, Anpassung 2006 und 2007 - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

1. GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons

Der Kantonsrat des Kantons Zug hat am 14. Dezember 2006 und am 13. Dezember 2007 die Anpassungen 2006 und 2007 des kantonalen Richtplans beschlossen. Der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug hat am 28. Januar 2008 das UVEK ersucht, diese Richtplananpassungen zu genehmigen.

Die Anpassungen 2006 und 2007 beinhalten folgende Bereiche:

L Landschaft

- L6 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen

V Verkehr

- V3 Kantonsstrassen
- V5 Regionaler Bahnverkehr/Mittelverteiler

E Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

- E4 Verwertung von Bauabfällen

P Agglomerationsprogramm

- P1 Strategie für die Agglomeration Zug
- P2 Projekte der Agglomeration Zug
- P3 Subventionierung durch den Bund

1.2 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens begrüßte Stellen

Das ARE hat die Anpassung 2006 und 2007 und den Entwurf des Prüfungsberichts den betroffenen, in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Stellen zur Stellungnahme unterbreitet. Folgende Bundesstellen haben sich vernehmen lassen:

- Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt, 05.03.2008
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Sektion Bodenverbesserungen, 29.02.2008
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Division Infrastruktur, Trassenmanagement, 10.03.2008
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 28.03.2008
- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 18.02.2008
- Bundesamt für Energie (BFE), 20.02.2008
- Bundesamt für Kultur (BAK), 22.02.2008
- Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), 29.02.2008
- Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Planung, 06.03.2008
- Eidgenössische Finanzverwaltung, 10.03.2008
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), 20.02.2008
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Abteilung Strassennetze, 22.02.2008

Die Anliegen der Bundesstellen wurden in den Prüfungsbericht integriert und berücksichtigt.

2. BEURTEILUNG

2.1 Form und Verfahren

Das Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren für die Richtplananpassung war kantonsintern breit angelegt (Publikationen im Amtsblatt vom 23./30.6.2006, 3./10.11.2006 und 24./31.8.2007), ebenso wurden die Nachbarkantone Aargau, Luzern, Schwyz und Zürich einbezogen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Ämter des Kantons Zugs und der betroffenen Gemeinden waren positiv. Hinweise des Kantons Schwyz zum regionalen Bahnverkehr (V5) wurde Rechnung getragen.

Die Anforderungen an die Form und an das Verfahren sind erfüllt. Die einzelnen Anpassungen werden wie folgt beurteilt:

L Landschaft: L6 Wildtierkorridore und Bewegungsachsen

Inhalt: Der Wildtierkorridor 15 Städtlerwald wird gestrichen.

Beurteilung: Gestützt auf Aussagen der kantonalen Jagdverwaltung kann der vorgesehenen Aufhebung des Wildtierkorridors zugestimmt werden. Die bisherigen Bemühungen des Kantons zur Erhaltung des Wildtierkorridors Städtlerwald sind dennoch als vorbildlich hervorzuheben.

V Verkehr

V3 Kantonsstrassen

Inhalt: Die Linienführung für die Ostumfahrung Rotkreuz sowie des Neubaus der Verbindung Chamerstrasse (Schlatt)-Bösch werden festgesetzt (vorher Zwischenergebnis).

Beurteilung: Aus Sicht Natur und Landschaft führt die neue Linienführung zu einem grösseren Flächenverlust und erhöht den Zerschneidungseffekt der Landschaft in einem Bereich, der ein Vernetzungspotenzial aufweist. Im Rahmen der Detailplanung sind diese negativen Auswirkungen entsprechend einzubeziehen.

V5 Regionaler Bahnverkehr/Mittelverteiler

Inhalt: die erste Teilergänzung der Stadtbahn, Ausbau Linie S2 wird festgesetzt.

Beurteilung: Die Objekte 11 (Stadtbahn-Ausweichstelle bei der Haltestelle Oberwil), 12 (Neubau Haltestelle Casino), 13 (Neubau Haltestelle Hörndli) und 14 (Gleisusbau Ost zwischen Zug und Baar Lindenpark) sind in einem einzigen Plangenehmigungsverfahren (PGV; Gesuchstellerin: SBB) zusammengefasst. Dieses PGV läuft unter dem Titel „Stadtbahn Zug, 1. Teilergänzung“ und figuriert auf der Liste der dingend und baureifen Projekte des Infrastrukturfonds (Baubeginn vor Ende 2008). Es wird damit gerechnet, dass das PGV bis ca. Sommer 2008 abgeschlossen werden kann und die Anpassungen keine neuen Risiken bewirken. Die beantragte Änderung des Status von „Zwischenergebnis“ auf „Festsetzung“ ist angebracht. Wie aus der Formulierung des Richtplans hervorgeht, handelt es sich dabei um eine Interessenbekundung des Kantons, da die entsprechenden Massnahmen in die Planungskompetenz des Bundes fallen.

E Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen: E4 Verwertung von Bauabfällen

Inhalt: Der Recyclingplatz in der Deponie Tännlimoos wird an den Standort Chrüzegg (Gemeinde Baar) verlegt.

Beurteilung: Die Änderung ist genehmigungsfähig.

P Agglomerationsprogramm: P1 Strategie für die Agglomeration Zug, P2 Projekte der Agglomeration Zug und P3 Subventionierung durch den Bund

Inhalt: die bisherige Behördendelegation Raum und Verkehr wird durch einen regierungsrätlichen Ausschuss ersetzt, der für die Begleitung und Entwicklung der Agglomeration Zug zuständig ist. Die Verantwortlichkeit gegenüber dem Bund wird dem Regierungsrat übertragen. Neben einigen formellen Änderungen im Kapitel P.3.1 wird die Finanzierung von baulichen Massnahmen des Viertelstundentakts auf dem S-Bahn-Netz aufgeführt. Die Teilräume für die Agglomeration Zug werden leicht angepasst.

Beurteilung: Die Zuständigkeit des Regierungsrats bezüglich Agglomerationsprogramm unterstützt die Wichtigkeit und Umsetzung der entsprechenden Massnahmen. Aus Sicht des Bundes ist diese Anpassung zu begrüssen. In Bezug auf die Finanzierung von baulichen Massnahmen zur Einführung eines Viertelstundentakts auf dem S-Bahnnetz ist ein Vorbehalt anzubringen: Die entsprechende Massnahme ist für die räumliche und verkehrliche Entwicklung der Agglomeration wichtig. Im Rahmen des Agglomerationsprogramms werden die betreffenden Massnahmen geprüft und es wird entschieden, ob der Bund die notwendigen Infrastrukturen mitfinanzieren kann.

3. FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 18. Juni 2008 werden die Anpassungen 2006 und 2007 des Richtplans des Kantons Zug genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley

Ittigen, 18. Juni 2008